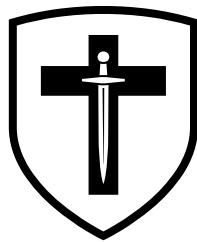


**Anmerkungen zur Übersetzung
des**

**Ersten Londoner Bekenntnisses
von 1644
(*Comprehensive Edition* 2022)**

ins Deutsche



ZUR ÜBERARBEITUNG UND NEUHERAUSGABE DES
ERSTEN LONDONER BEKENNTNISSES VON 1644
IN DER COMPREHENSIVE VERSION VON 2022

GRUNDSÄTZE DER TEXTLICHEN BEARBEITUNG

Die *Comprehensive Edition* des *Ersten Londoner Bekenntnisses*, wie sie 2022 erstmals auf Deutsch vorgelegt wird, folgt ganz überwiegend der Textfassung der zweiten Auflage von 1646. Diese hat sich nach nunmehr fast vier Jahrhunderten als die einflussreichste und meist genutzte Ausgabe erwiesen – nicht, wie man hätte erwarten können, die jüngste, vierte Auflage von 1652. Ergänzungen und Änderungen werden daher in Bezugnahme auf die zweite Auflage und im Vergleich zu dieser beschrieben.

Bei der textlichen Bearbeitung des Bekenntnisses in vorliegender Ausgabe wurde zunächst eine englischsprachige Fassung der zweiundfünfzig Artikel nach dem Wortlaut der zweiten Auflage von 1646 zusammengestellt. Diese englische Fassung wurde dann an solchen Stellen behutsam sprachlich angepasst, wo das fast vierhundert Jahre alte Englisch des Originals zu Missverständnissen führen würde – ausdrücklich nicht überall dort, wo die Sprache archaisch wirkt, sondern dort, wo sich Wortbedeutungen über die Jahrhunderte gewandelt haben oder aus anderen Gründen Missverständnisse beim Leser zu befürchten wären. Es handelt sich also nicht um eine Fassung in moderner oder besonders einfacher Sprache (eine solche wäre gesondert zu erstellen und sicher im Englischen wie im Deutschen wünschenswert), sondern im Wesentlichen um den Sprachstand des 17. Jahrhunderts, wobei solche Formulierungen angepasst wurden, die als für heutige Leser sinnentstellend eingeschätzt wurden. Auch wurde das in nur einem Teil der Artikel vorangestellte „*That...*“/»*dass...*« einheitlich weggelassen. Dieses setzt ein nicht im Text vorhandenes »*wir glauben, ...*« unausgesprochen voraus, die Auslassung dieses Wortes führt weder zu einer Bedeutungsveränderung noch muss der weitere Wortlaut in irgendeiner Form angepasst werden. Weitgehend wurden diese funktionslosen *that* bereits in der Auflage von 1646 gestrichen. Eine inhaltliche Auswirkung auf den deutschen Text ergibt sich hierdurch nicht.

Die zweite Auflage von 1646 enthält neben den zweiundfünfzig Artikeln des eigentlichen Glaubensbekenntnisses noch eine ausführliche Widmung (an die Abgeordneten des englischen Parlaments), eine Vorrede (an den Leser), ein Schlusswort und drei

ergänzende Anmerkungen, als *Notes* bezeichnet: zu Art. 16 (eine Sammlung christologischer Bibelstellen), zum ursprünglichen Art. 40, jetzt zweiter Teil von Art. 39 (u.a. zur Wahrung der Schicklichkeit bei der Taufhandlung) und zu Art. 48 (eine Beschreibung der rechtmäßigen Obrigkeit im England des Jahres 1646 und ein Appell an diese zu gottgefälligem Handeln). Diese ergänzenden Stücke sind nicht Teil der vorliegenden Fassung des Bekenntnisses.

Die im Original verwendeten römischen Ziffern zur Nummerierung der Artikel wurden durch arabische ersetzt; auch wurden zur Orientierung Artikelüberschriften hinzugefügt, welche die historischen Auflagen nicht hatten. In der englischen Fassung wurden zudem Rechtschreibung und Zeichensetzung erheblich modernisiert. Die Artikel wurden im Interesse einer besseren Lesbarkeit jeweils in Absätze oder Sektionen gegliedert, die auch eindeutige Stellenangaben erleichtern. Das Ende einer Sektion ist häufig durch ein Semikolon markiert, auch wenn ein solches nach den üblichen Zeichensetzungsregeln nicht erforderlich wäre; Semikola tauchen aber auch im Inneren von Absätzen auf. Ähnlich wurde bei der Kommasetzung verfahren – aus Gründen der sprachlogischen Gliederung sind mehr Kommata und Semikola gesetzt, als nach den Regeln der Rechtschreibung erforderlich wären. Dies gilt besonders für das im Englischen so genannte Oxford-Komma, mit dem bei einer Aufzählung mit »und« deutlich gemacht werden kann, ob ein oder zwei Sachverhalte an dieser Stelle der Aufzählung gemeint sind. Hiervon wurde dort Gebrauch gemacht, wo die Gefahr gesehen wurde, dass die Aufzählungsgegenstände unklar sind.

Ein Beispiel, Sektion 3.3, zur Verdeutlichung ist in Klammern die Aufzählung verdeutlicht:

»...worin sich (1.) seine Weisheit in der Lenkung allen Geschehens, (2.) seine Unveränderlichkeit, (3.) seine Macht und seine Treue in der Herbeiführung seines Entschlusses erweisen«

kann als Aufzählung dreier Punkte gelesen werden,

»...worin sich (1.) seine Weisheit in der Lenkung allen Geschehens, (2.) seine Unveränderlichkeit, (3.) seine Macht, und (4.) seine Treue in der Herbeiführung seines Entschlusses erweisen«

ist hingegen klarer als vierfach gegliedert zu erkennen.

Die Bibelstellenverzeichnisse zu den einzelnen Artikeln wurden komplett neu erarbeitet. Die ursprüngliche Zusammenstellung biblischer Verweisstellen lässt annehmen, dass sie zur ersten Auflage unter zeitlichen Einschränkungen erstellt wurde und dass möglicherweise auch die Drucklegung zügig durch den Schriftsetzer vorbereitet werden musste. Es gibt erkennbare Satzfehler, vertauschte Ziffern, und einige Bezüge sind nicht nachvollziehbar. Eine gründliche Neubearbeitung und Korrektur fand in den historischen Folgeauflagen nicht statt.

Da die vorliegende Ausgabe nicht in erster Linie eine Dokumentation des ursprünglichen Bekenntnisses ist, sondern vielmehr durch die editierte Neuherausgabe dasselbe zum heutigen gemeindlichen und persönlichen Gebrauch erschlossen werden soll, erschien eine Bearbeitung auch der Verweisstellen sinnvoll. Die ursprünglich enthaltenen Stellen lassen sich von historisch Interessierten in den im Internet zugänglichen Faksimiles der Originalausgaben leicht ermitteln. Die persönliche oder gemeindliche Annahme des Bekenntnisses sollte allerdings nicht davon abhängen, ob jede beigelegte Schriftstelle für die jeweils geeignetste gehalten wird – der Verweisstellenapparat soll lediglich als Hilfsmittel zur eigenen Befassung mit den wiedergegebenen biblischen Aussagen dienen.

Die Angabe der Stellen erfolgt in Anlehnung an die Loccumer Richtlinien unter Beibehaltung der traditionellen protestantischen Namen biblischer Bücher (*Hiob*, nicht *Ijob*) und mit Erleichterungen für den weniger geübten Leser. So wird auch bei genau zwei angeführten Versen eine »bis«-Notation mit Bindestrich statt nur »f.« für »und folgender« verwendet, mehrere nicht unmittelbar folgende Verse aus einem Kapitel werden nicht durch einen Punkt, sondern durch »&« verbunden.

Darüber hinaus wurde ein Artikel zur Mahlfeier als Auszug des entsprechenden Textes im *Zweiten Londoner Bekenntnis* von 1677 übernommen. Der so übernommene Artikel wurde als neuer Art. 40 eingefügt; der Text des ursprünglichen Art. 40 ließ sich ohne weiteres in Art. 39 unterbringen, da beide die Taufe behandeln. So konnte trotz der redaktionellen Aufnahme der Aussagen zum Herrenmahl die Nummernzuordnung der anderen Artikel und die Anzahl der Artikel insgesamt synchron zur zweiten Auflage gehalten werden.

Ein solches Vorgehen hat übrigens ein Vorbild im Rahmen der historischen Auflagen: Bei der Neubearbeitung des Bekenntnisses für die zweite Auflage 1646 wurde neu der spätere Artikel 5 eingefügt. Die bisherigen Artikel 7 und 8, die beide die Heilige Schrift behandeln, wurden unter der Nummer 8 zusammengefasst, sodass ab Artikel 9 die beiden Auflagen wieder inhaltlich gleichlaufend waren (mit Einschränkungen bei den Artikeln 34 und 35 sowie 49 bis 51, die unabhängig von der genannten Änderung neu strukturiert wurden).

Eine Betrachtung verschiedener Teilaspekte des hohepriesterlichen Dienstes Jesu, die im Bekenntnis ursprünglich enthalten war, aber in ihrer Detailliertheit über einen biblisch nachvollziehbaren Befund hinausgeht, wurde nicht übernommen, zu Inhalt und Begründung sei auf die Anmerkung zu Art. 18 weiter unten verwiesen.

DOKUMENTATION REDAKTIONELLER ENTSCHEIDUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Dort, wo der Textfassung der zweiten Auflage von 1646 gefolgt wird, erfolgt hierzu keine weitere Dokumentation. Wo die *Comprehensive Edition* von dieser Fassung zugunsten einer anderen Variante abweicht, ist dies nachstehend dargestellt; hierbei werden die Auflagen alphabetisch bezeichnet, also die von 1644 mit dem Buchstaben A, von 1646 als B, die von 1651 und 1652 gemeinsam als C; die beiden letzteren bilden eine gemeinsame Textvariante, da sie den gleichen Wortlaut für die Artikel aufweisen. Das *Erste Londoner Bekenntnis* insgesamt wird als 1LCF (*1st London Confession of Faith*), das *Zweite* entsprechend als 2LCF abgekürzt. Die vorliegende Fassung, entsprechend der englischen Textfassung der *Comprehensive Edition*, wird nachfolgend auch als E bezeichnet. An zwei Stellen erfolgt ein Rückgriff auf einen historischen Vorläufer des 1LCF, die *True Confession* von 1596 (eine reformierte und independistische, aber die Säuglingstaupe vertretende Bekenntnisschrift), der das 1LCF eine Reihe seiner Formulierungen verdankt; das Kürzel hierzu lautet T.

Nicht als Textquelle, aber bei der Kommentierung in diesem Anmerkungsapparat wird ein ebenfalls 1646 erschienenes Werk von BENJAMIN COX herangezogen, *An Appendix to a Confession of Faith*. COX war einer der sechzehn Unterzeichner von B und einflussreicher Vertreter des *closed*-Flügels (vgl. unten, Anmerkung zu Art. 39). Sein Anhang zum Bekenntnis wurde von ihm allein verantwortet und hatte keinen verbindlichen Charakter für die Gemeinden insgesamt, gibt aber einen guten Einblick in die von ihm vertretene Richtung und deren Auffassungen. Sein *Appendix* wird mit dem Kürzel P zitiert.

Die redaktionellen Entscheidungen über die Textfassung für diese deutsche Ausgabe der *Comprehensive Edition* sind umfassend in diesem Dokument dargelegt.

Hierbei sind nicht sämtliche Abweichungen der drei Textfassungen untereinander gelistet, sondern nur diejenigen dargestellt, die Auswirkungen auf die vorliegende Ausgabe im Vergleich zu B hatten. Außer den anderen Auflagen des *Ersten Londoner Bekenntnisses* (Textvarianten A und C) fanden zwei aufs engste verwandte Bekenntnistexte Berücksichtigung: T als ein Vorläufer des 1LCF zur Rekonstruktion der ursprünglichen Formulierung einer potenziell missverständlichen Stelle (Art. 45); 2LCF als Formulierungshilfe in Fragen der Amtsträger (Art. 36 und 38, in letzterem abermals auch T), als Textquelle zur Behandlung der Mahlfeier (Art. 40^{neu}) und zur Unterstützung einer Auslassung in Art. 18.

Neben den textkritischen Anmerkungen finden sich nachfolgend in geringem Umfang auch Hinweise zu inhaltlichen Fragen und zur Übersetzung. Eröffnende Textauszüge in den Anmerkungen stammen sofern nicht anders angegeben aus B.

Bei den Erläuterungen wird den Aussagen zur Mahlfeier (und damit verbunden denen zur Taufe, insgesamt also Art. 39 bis 41) ein besonderer Umfang zuteil; dies ist darin

begründet, dass hier wesentliche Ergänzungen gegenüber B vorgenommen wurden, die zu ihrer Rechtfertigung einer Betrachtung von Bekenntnisgeschichte, Lehre und Praxis der damals beteiligten Gemeinden heraus bedürfen.

Anmerkung zu Artikel 2

“In this divine and infinite being there is the Father, the Word, and the Holy Spirit”

»In dieser unendlichen Gottheit sind der Vater, das Wort und der Heilige Geist«

E folgt insgesamt dem Wortlaut von B, hat aber (wie schon A) *der Sohn* statt *das Wort*. Die Reihenfolge der Aussagen ist in E gegenüber B geändert, ursprünglich stand 2.4 vor 2.3.

Anmerkung zu Artikel 3

*“...all things, **whether necessary, accidental or voluntary, with all the circumstances of them...**”*

»...alle Dinge, **seien sie erforderlich, nebensächlich oder willkürlich, und all ihre Umstände...**«

C kürzt gegenüber B um den hervorgehobenen Teil und passt den weiteren Verlauf des Satzes entsprechend sprachlich an, diese Straffung führt nicht zu einer Minderung des Bedeutungsumfangs von *all things*. Dieses *all things* kommt in 3.1 und in 3.3 vor, es wird aus sprachästhetischen Gründen beim zweiten Vorkommen als *alle Ereignisse* übersetzt, ohne dass hiermit ein Bedeutungsunterschied zwischen beiden Vorkommen ausgedrückt werden soll. Überhaupt ist die Übersetzung auch nachfolgend nicht konkordant angelegt, in dem Sinne, dass jedes englische Wort bei mehreren Vorkommen jeweils zwingend durch dasselbe deutsche Wort übersetzt wird, sondern kontextuell, indem je nach Aussage einer Passage oder aber wie hier aus stilistischen Gründen auch ein anderes Wort als das zuvor gewählte genutzt werden kann, sofern es den Sinn der englischen Fassung wiedergibt und der sprachlichen Gestalt der deutschen Fassung nutzt. Mit großer Sorgfalt wurde darauf geachtet, hierbei durchweg dem englischen Grundtext der *Comprehensive Edition* gerecht zu werden.

B: *“leaving the rest in their sin”*»die anderen belässt er in ihrer Sünde« ist in C *“leaving the rest to act in their sin”*»die anderen belässt er in ihrem sündhaften Handeln«. Diese Formulierung hatte anhaltende Bedeutung, sie wurde später durch die herausgehenden Gemeinden auch in die Änderungen von 2LCF gegenüber dem *Westminster-Bekenntnis* aufgenommen (2LCF, Kapitel III, Absatz 3).

E folgt bei beiden vorgenannten Varianten dem Wortlaut von C.

Anmerkung zu Artikel 8

“...not men’s laws or unwritten traditions...”

»...nicht in menschlichen Gesetzen oder ungeschriebenen Überlieferungen...«

C lässt gegenüber B *unwritten/ungeschriebenen* aus, E folgt dieser inhaltlichen Erweiterung.

»des Menschen ganze **Pflicht und Schuldigkeit**« gibt in zwei Begriffen das “the whole **duty of man**” wieder.

»des biblischen Kanons« ist die Wiedergabe des Adjektivs *canonical*, das aus A ergänzt wurde.

In der Überschrift, in 8.2 und auch in den folgenden Artikeln des Bekenntnisses ist das englische *scripture* bzw. *scriptures* durchgehend im Singular und mit dem im deutschen üblichen Zusatz *heilig*, also als *Heilige Schrift* wiedergegeben.

Anmerkung zu Artikel 9

Der Text des Artikels enthält (wie auch der von Art. 17) das Kürzel “&c.” für *et cetera*. Aus stilistischen Gründen wird dies in der Übersetzung nicht in einer Abkürzung wie »*usw.*« wiedergegeben, sondern in ausgeschriebener Form; hier: »*und weiteres mehr*«.

Anmerkung zu Artikel 10

Alle Auflagen des 1LCF haben “*Jesus Christ is made the mediator*”, also etwa »*Jesus Christus ist zum Mittler gemacht*« (A stellt noch *only/allein* voran) und sagt so im Original mit großer Klarheit aus, dass er vom Vater in dieses Amt gesetzt wurde, selbstverständlich aber nicht, dass er etwa für dieses Amt erschaffen wurde und somit ein Geschöpf sei. Die englische Formulierung ist hier sprachlich eindeutig.

Um keinesfalls einem entsprechenden Missverständnis Vorschub zu leisten, wurde im Deutschen die einfachere Aussageform gewählt »*Jesus Christus **ist** der Mittler*«. Die Bedeutungen von *zu etwas gemacht werden* im Deutschen hätte sonst eine erläuternde Formulierung verlangt, die dem Unterschied zwischen *zu etwas gemacht/eingesetzt werden* einerseits und *zu etwas gemacht/für etwas geschaffen werden* andererseits gerecht wird. Diese Verkürzung bringt keinen Bedeutungsverlust für das übersetzte Bekenntnis insgesamt mit sich, da in Art. 12 ausführlicher die in Art. 10 nur sprachlich vorausgesetzte Einsetzung Christi in sein Mittleramt dargestellt wird.

Eine vergleichbare Formulierung in 6.3, ebenfalls mit *made* im Englischen formuliert, konnte aus dem Kontext mit »*uns geworden ist*« wiedergegeben werden.

Anmerkung zu Artikel 15

Jesus wird in B *“a prophet and doctor”* genannt. Während heute die Bedeutung von *Doktor* im akademischen Grad selbst oder, wenn eine fachliche Ausrichtung unausgesprochen mitgemeint ist, meist im Bereich der Medizin gesehen wird, ist bei B eher davon auszugehen, dass ein Verständnis zugrunde liegt entsprechend der (auf MARTIN BUCER zurückgehenden) Vierämterlehre CALVINS, welche die gemeindlichen Ämter versteht als Hirten (*pasteurs*), Lehrer (*docteurs*), Älteste (*anciens*) und Diakone (*diacres*), so in Art. 36 von A, vgl. hierzu auch die Anmerkung zu Art. 38 unten.

Die Auffassung zur Bedeutung des *doctor* wird darüber hinaus gestützt durch das *Lehrmeister* in der bereits ursprünglich angeführten Verweisstelle Mt 23,10.

Dementsprechend gibt E das Wort als *teacher/Lehrer* wieder.

Statt *Bote des Bundes* hatte B *Engel des Bundes*, E folgt hier dem Konsens heutiger (sowohl englischer als auch deutscher) Bibelübersetzungen für Mal 3,1.

Anmerkung zu Artikel 17

Der Text des Artikels enthält (wie auch der von Art. 9) das Kürzel *“&c.”* für *et cetera*. Aus stilistischen Gründen wird dies in der Übersetzung nicht in einer Abkürzung wie *usw.* wiedergegeben, sondern in ausgeschriebener Form; hier: *»und dergleichen«*.

In B gehörten zum Text von Art. 17 noch zwei weitere Sektionen, welche auch in E enthalten sind, aber hier aus systematischen Gründen in Art. 18 (als 18.3 und 18.4) wiedergegeben werden.

Anmerkung zu Artikel 18

In A besteht Art. 18 aus den Abschnitten 18.1 und 18.2 wie oben, gefolgt von der Passage:

»Christus selbst war der Priester, die Opfergabe und der Altar. Er war Priester seinen beiden Naturen nach. Er war Opfergabe in angemessener Weise seiner menschlichen Natur nach, wie es in der Heiligen Schrift gewöhnlich seinem Leib und seinem Blut zugeschrieben wird; doch die wesentliche Macht, durch die dies Opfer vollzogen wurde, entsprang seiner göttlichen Natur, da ja der Sohn Gottes sich selbst für uns dargebracht hat. Er war der Altar entsprechend seiner göttlichen Natur, da es dem Altar zukommt, das zu heiligen, was auf demselben geopfert wird, und dieser somit von größerer Erhabenheit sein sollte als die Opfergabe.«

B hat hier einen sehr ähnlichen Wortlaut, der Hauptunterschied ist *»...doch die Wirk-*

samkeit dieses Opfers hing von seiner göttlichen Natur ab; darum wird es das Blut Gottes genannt.« anstelle des »...*doch die wesentliche Macht, durch die dies Opfer vollzogen wurde, entsprang seiner göttlichen Natur, da ja der Sohn Gottes sich selbst für uns dargebracht hat.*« von A.

Hier ist B von einer nach heute vorwiegender Auffassung unwahrscheinlichen Lesart von Apg 20,28 beeinflusst, um zu der Formulierung *Blut Gottes* zu gelangen, deren Wortlaut so keine biblische Grundlage hat, A wäre also vorzuziehen.

Beide Versionen dieser Aussagen geben jedoch eine eher allegorische Interpretation der Implikationen des Amtes Christi als Priester, indem sie einzelne Aspekte priesterlichen Handelns den Naturen Christi zuordnen. Hierbei geht der Text schlechterdings über das hinaus, was von der Schrift zweifelsfrei bezeugt wird. Während die Inhalte dieses Abschnitts, indem sie hauptsächlich als Allegorie verstanden werden, durchaus wahr (im allegorischen Sinne) sein können, verhindert der Mangel klarer biblischer Belege eine Aufnahme in E. Damit folgt E auch dem Vorgehen des 2LCF, das ebenfalls das Amt Christi als Prophet, Priester und König bezeugt (Kapitel VIII Absatz 1), ohne zu versuchen, Aspekte des priesterlichen Amtes speziell seinen beiden Naturen zuzuschreiben.

Die Abschnitte 18.3 und 18.4, wie sie nunmehr in E zugeordnet sind, waren im ursprünglichen 1LCF Teil von Art. 17, welcher ja ebenfalls das Priestertum Christi behandelt. Sie wurden aus systematischen Gründen nach Art. 18 verschoben – wie das Priestertum Christi ohne Ende ist, so ist es auch die Anbetung durch sein Volk. Zugleich geben sie dem zuvor deutlich gekürzten Artikel wieder mehr Substanz, was vorteilhaft für den lehrmäßigen Einsatz des Bekenntnisses ist.

Anmerkung zu den Artikeln 21 und 24

E folgt in Artikel 21 dem Wortlaut von B. Die Fassung von A hat keine Entsprechung zu 21.2 – 21.4, sondern fährt nach dem fast wortgleichen 21.1 fort mit der Erklärung, dass das Evangelium allen Menschen gepredigt werden soll, gefolgt von einer kurzen Beschreibung seiner Bedeutung. Um diese biblischen Wahrheiten auch in E darzulegen, wird der zusätzliche Inhalt von Artikel 21 aus A nunmehr als 24.4 und 24.5 aufgenommen – nicht in Artikel 21, da dieser in B und nachfolgend in seinen Aussagen schon deutlich erweitert wurde.

Anmerkung zu Artikel 28

28.1 ist aus A entnommen, aus sprachlichen Gründen wird »*das Blut Christi*« mit »*sein Blut*« wiedergegeben.

28.2. ist aus B, wobei der im Original wiederholte Wortlaut »*alle ihre Sünden*« in E gekürzt wurde, sodass er nur einmal in dieser Sektion vorkommt (dies in Anlehnung an A)

B hat in 28.3 bezogen auf die Rechtfertigung eine etwas sperrige Formulierung mit einem Klammereinschub:

“...and this applied (in manifestation of it) through faith.”

»...und wird zugewandt (in Bekundung/Verwirklichung dessen) durch den Glauben.«

In E entfällt der Klammereinschub.

Anmerkung zu Artikel 29

“sanctification is a spiritual grace of the new covenant...”

»Heiligung ist eine geistliche Gnade des neuen Bundes...«

C hat statt des “*spiritual grace*” von B die Formulierung “*special fruit*”, also »*besondere Frucht*”, E kombiniert dies im Blick besonders auf Röm 6,22 zu “*spiritual fruit*”, also »*geistliche Frucht*«.

Anmerkung zu Artikel 31

B und später fügen an diesen Artikel als letzte Aussage an:

“[...] outward and temporal things are lawfully enjoyed by a civil right by them who have no faith.”

»[...] äußerer und zeitlicher Besitz gehören solchen, die keinen Glauben haben, rechtmäßig nach weltlicher Ordnung.«

Gegen die im Bekenntnis verbundenen Gemeinden war der Vorwurf erhoben worden, dass diese die Existenz von rechtmäßigem Privateigentum verneinten oder es abschaffen wollten, wie es vormals den schwärmerischen Teilen der Anabaptisten auf dem Kontinent nachgesagt wurde. Die Verwechslung oder auch polemische Gleichsetzung mit diesen Gruppen war ein häufiges und grundlegendes Problem in der Wahrnehmung der herausgebenden Gemeinden. Gegen die das Privateigentum betreffende Unterstellung verwahrte man sich durch die Ergänzung der obigen Wörter ab 1646.

E lässt diese zeitbezogene Klarstellung hier aus, wie sie ja auch schon in A fehlt, zumal der dadurch zum Ausdruck gebrachte Gedanke sich inhaltlich auch aus Art. 51 ableiten lässt.

Anmerkung zu Artikel 32

B (wie auch E) gebraucht die Formulierung “*captain of their Salvation*”, ein direktes Zitat aus Hebr 2,10. Die deutsche Übersetzung folgt der Elberfelder Bibel, die an dieser Stelle *Urheber* hat.

Anmerkung zu Artikel 33

A und B sind nahezu wortgleich, A erklärt bezogen auf die Kirche selbst zur Verdeutlichung “*as it is visible to us*”/»so wie sie uns sichtbar ist«, E folgt A hierin. Hierdurch kommt es zum dreimaligen Gebrauch des Wortes *sichtbar* in einem Satz.

Anmerkung zu Artikel 34 und Artikel 35

A und B sind hier weitgehend wortgleich, abgesehen davon, dass B einen Appell zur gegenseitigen Hilfeleistung in Art. 35 ergänzt

“*and [they are] to supply each others wants...*”

»Auch sollen sie einer den Mangel des anderen stillen...«

In der Aufteilung des ganz überwiegend übereinstimmenden Textes auf die beiden Artikel bestehen jedoch erhebliche Unterschiede:

A bezeugt in Art. 34 die Kirche als einen Ort des Segens, fordert alle Gläubigen auf, sich einer örtlichen Gemeinde anzuschließen, um dort an diesem Segen teilzuhaben, und ruft in Art. 35 die so Zusammengekommenen auf, sich nunmehr auch als zum Dienst Berufene zu verstehen.

B hingegen reduziert Art. 34 auf die reine Beschreibung der Kirche als Segensort, fasst in Art. 35 den mit der Gemeindegemeinschaft einhergehenden Segen und die Verpflichtung zum Dienst zusammen, und konkretisiert letzteren dabei exemplarisch in der neu hinzutretenden Aussage »Auch sollen sie einer den Mangel des anderen stillen...«.

Die ursprüngliche Aufteilung erscheint gemeindepädagogisch sinnvoller, denn Art. 35 in der Fassung von B ist geradezu überladen. E folgt daher in beiden Artikeln weitgehend dem Wortlaut und der Aufteilung von A und ergänzt dazu aus B in Art. 34 die *Annahme (acceptation)*, um die B die Segensliste erweitert, die Erläuterung »um sie zu erfrischen und zu stärken«/“*to refresh and strengthen them*” sowie die Zuversicht im Blick auf das Erbteil im Reich Gottes (“*that they may be assured...*”) und in Art. 35 die Aufforderung zur gegenseitigen Hilfeleistung sowie die prozessual ausgerichtete Formulierung von B “*by himself to be bestowed...*”/»um durch ihn gesetzt **zu werden**...« statt A “*by himself bestowed*”/»durch ihn gesetzt...«.

Anmerkung zu Artikel 36

Der Artikel übernimmt in der Fassung von 1644 in Anlehnung an T die Vierämterlehre CALVINS mit den gemeindlichen Ämtern der Hirten (*pasteurs*), Lehrer (*docteurs*), Älteste (*anciens*) und Diakone (*diacres*) und sieht deren Aufgaben in »Weide, Regierung, Dienst und Auferbauung«. Die Annahme einer Zuordnung Hirten: Weide, Älteste: Regierung, Diakone: Dienst und Lehrer: Auferbauung als gedankliche Voraussetzung bei der Formulierung dieses Artikels in A liegt nahe. Ab 1646 wurde dann die Liste der benannten Gemeindeämter auf die neutestamentlichen zwei reduziert, die vier Aufgabenfelder wurden allerdings weiter wie in A benannt, der Artikel also insofern nur teilweise revidiert.

Obschon der reine Wortlaut des Artikels nicht aussagt, dass jedem Amtsträger alle genannten Aufgaben zugeordnet wurden, liegt hierin die Gefahr eines Missverständnisses: In Art. 36 scheinen auch die Diakone durch die Verwendung von *govern*, im Deutschen substantiviert als *Regierung*, zunächst in einen sprachlichen Zusammenhang mit eben auch der Aufgabe der Gemeindeleitung gebracht zu werden. Dass das englische *govern* nicht nur Leitungs-, sondern auch Verwaltungsaufgaben umfasst, mindert diesen Zusammenhang noch nicht wesentlich. Einen neutestamentlichen Beleg für eine Leitung von Gemeinden durch Diakone gibt es nicht; in heutigen Gemeinden finden sich Unterschiede in der Einschätzung, ob Diakone ein Leitungsamt innehaben oder nicht. Der Wortlaut von Art. 36 nach B bestätigt dies weder, noch weist er es zurück. In seinem Buch *The Glory of a True Church, and Its Discipline Display'd* (London 1697), beschreibt auf S. 11 BENJAMIN KEACH, eine führende Persönlichkeit aus dem Kreis der herausgebenden Gemeinden des 1LCF im späteren Verlauf des 17. Jahrhunderts, ebenfalls den Dienst der Diakone ohne jeden Hinweis auf eine leitende Tätigkeit, was die Auffassung der herausgebenden Gemeinden in diesem Punkt belegt.

E folgt in 36.1 der Fassung von B und übernimmt die Formulierung zu den Aufgaben sowie zur Dauerhaftigkeit der Ämter in 36.2. und 36.3 aus dem 2LCF, dort aus Kapitel XXVI Absatz 8.

Anmerkung zu Artikel 38

Dieser Artikel hat zwischen den historischen Auflagen mehrere Änderungen erfahren. In A hat er eine eher kämpferische Form, die sich gegen eine Besoldung der Hauptamtlichen aus jeder Form von Zwangsabgaben richtet, in C wurde er sowohl 1651 als auch 1652 völlig weggelassen, diese Auflagen haben somit nur 51 Artikel.

In B hat der Artikel die Form

“The ministers of Christ ought to have whatsoever they shall need supplied freely

by the church, that according to Christ's ordinance they that preach the Gospel should live of the gospel by the law of Christ."

»Die Diener Christi sollen alles, dessen sie bedürfen, von der Kirche wohlwollend gestellt bekommen; sodass gemäß Christi Befehl die, welche das Evangelium verkündigen, sich vom Evangelium nähren nach dem Gesetz Christi.«

Minister bedeutet einerseits *Diener*, andererseits im gemeindlichen Zusammenhang auch *kirchlicher Amtsträger* – aber welche Amtsträger genau sind hier gemeint? In der Bedeutung des Begriffes könnten hierbei vom Bezug alle Presbyter und Diakone nach Art. 36 angesprochen sein; will man der Fassung des Art. 36 von A folgen, wären es alle »*Hirten, Lehrer, Presbyter und Diakone*«. In der Tat wurde das gleiche Wort *ministers* in Art. 37 mit dem so weit gefassten Begriff *Amtsträger* übersetzt.

Was jedoch die Zahlung einer Vergütung angeht, so ist über die Praxis der herausgehenden Gemeinden anzunehmen, dass in aller Regel die Ältesten, und auch nur ein Teil derselben, für Leitung, Seelsorge und nicht zuletzt Predigtendienst angestellt wurden, was sich auch daraus erklärt, dass ja in 1Tim 3 die Notwendigkeit einer Lehrbefähigung wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Presbytern und Diakonen ist. Zumindest ist aus diesen Gemeinden von hauptamtlichen Diakonen nichts überliefert, von hauptamtlichen Presbytern hingegen wissen wir durch Veröffentlichungen und Dokumente.

Auch wenn der Einstellung weiterer Beschäftigter grundsätzlich nichts entgegensteht, besteht gegenüber den Verantwortlichen in Leitung und Lehre eine besondere Verpflichtung.

Die umschreibende Bezeichnung "*ministers of Christ*" mag ihren Grund darin haben, dass unter den Gemeinden keine einheitliche Bezeichnung für solche hauptamtlichen Ältesten gängig war. Die Unterzeichner des Bekenntnisses haben in keiner der vier historischen Ausgaben ihrem Namen Titel hinzugefügt, aber noch bei den in Vertretung der Gemeinden abgedruckten 37 Unterschriften unter dem *Zweiten Londoner Bekenntnis* finden sich die Bezeichnungen *Pastor* (26 Nennungen), *Minister* (7) und *Preacher* (1) sowie auch der Verzicht auf die Angabe einer Amtsbezeichnung (3). Im Text des entsprechenden Abschnittes von 2LCF ist von einer Vergütung für *Pastors* die Rede (Kapitel XXVI, Absatz 10); und dieser Begriff dürfte auch heute der am besten verständliche sein, obschon einerseits hauptamtliche Diener am Evangelium in verschiedenen Kreisen unterschiedliche Bezeichnungen tragen, andererseits es vorkommt, dass auch Pastoren ganz oder teilweise ehrenamtlich arbeiten.

Problematisch ist die Formulierung »*alles, dessen sie bedürfen*« – es erstaunt, wessen beispielsweise manche prominenten christlichen Redner in diesen Tagen scheinbar bedürfen. Natürlich sollte mit dem Artikel nicht dem Missbrauch und der Finanzierung eines extravaganten Lebensstils Tür und Tor geöffnet werden, sondern vielmehr die Vergütung am individuellen tatsächlichen Bedarf orientiert werden, dennoch lädt sie zu Fehlinterpretationen ein. A spricht stattdessen von *due maintenance*, also

einem angemessenen Unterhalt. Auch diese Formulierung ist nicht völlig frei von Spielräumen zu missbräuchlicher Auslegung, erscheint aber insgesamt klarer. E folgt hier grundsätzlich B, aber unter Nutzung der Begriffe *Pastoren* und *angemessener Unterhalt*.

Anmerkung zu Artikel 39

Wie bereits erwähnt sind in Art. 39^{neu} von E die Art. 39^{alt} und 40^{alt} aus B, beide zur Taufe, zusammengefasst. Der ursprüngliche Art. 40 begann dort, wo es in Art. 39^{neu} heißt »*Die Art und Weise...*« (*“That the way and manner...”*).

Der Grund für diese Zusammenfassung liegt in der Einfügung eines Art. 40^{neu} in E, der aus 2LCF entstammt, unter gleichzeitiger Beibehaltung der Nummerierung der anderen Artikel. Nähere Erläuterungen werden zu Art. 40^{neu} gegeben.

Im ersten Teil von Art. 39^{neu}, also dem ursprünglichen Art. 39, sind an zwei Stellen bedeutsame Textvariationen der verschiedenen Auflagen des 1LCF zu berücksichtigen.

Zum einen hat c

*“...who upon profession of faith, **and desiring of it**, ought to be baptized...”*
»*welche auf das Bekenntnis des Glaubens **und auf ihren Wunsch hin** getauft werden sollen*«.

Der hervorgehobene Textteil liegt in der Fassung von B noch nicht vor; E nimmt ihn auf.

Zum anderen hat A einen Textbestandteil noch nicht, der in B und auch den Folgeauflagen hinzugefügt ist:

*“...who upon profession of faith, ought to be baptized, **and after to partake of the Lord's Supper.**”*
»*...welche auf ihr Bekenntnis des Glaubens hin getauft werden **und hernach am Mahl des Herrn teilnehmen** sollen*«.

E folgt hierin A, wobei die Beweggründe für diese Anpassung an A unter Berücksichtigung der historischen Situation näherer Erläuterung bedürfen; dies nicht zuletzt, weil sie mit der Einfügung von Art 40^{neu} in Zusammenhang stehen.

In der Bewegung der zunächst sieben Gemeinden, die das Bekenntnis herausgegeben haben, herrschte große Einigkeit in der Frage einer ausschließlichen Praxis der Glaubensstufe und in einem reformierten Heilsverständnis. Dies wurde auch von den sich später anschließenden Gemeinden so geteilt.

In anderen Fragen, so beispielsweise derjenigen der Rolle des Gesangs in der Gottesdienstgestaltung und in Praxis und Verständnis des Segnens unter Handauflegung, gab es unterschiedliche Auffassungen. Weitere (und hier relevante) Punkte, in denen sich die Gemeinden unterschieden, waren die Fragen, ob als Säuglinge getaufte Gläubige,

die keine Taufe aufgrund eigenen Bekenntnisses des Glaubens an sich hatten vollziehen lassen, Mitglied der Gemeinde sein konnten (*open/closed membership*) und ob sie anderenfalls als Gäste an Mahlfeiern der Gemeinde teilnehmen durften (*open/closed communion*).

Die hierzu bestehenden unterschiedlichen Sichtweisen stellten aber nicht die Verbundenheit der Gemeinden untereinander und das gemeinsame Bekenntnis in Frage. So führt noch der Anhang zum 1689 offiziell verabschiedeten 2LCF von 1677 in Kapitel 5 hierzu aus, dass

»...einige von uns [...] Kirchen-[d.h. Abendmahls-]gemeinschaft nur mit Glaubensgetauften und solchen Gemeinden, die sich aus diesen zusammensetzen«

(“...diverse of us [...] cannot hold Church-communion, with any other than Baptized-believers, and Churches constituted of such...”)

halten könnten, wobei im Sprachgebrauch der Gruppierung *Baptized-believers* hier nur die Glaubensgetauften meint, andere Vertreter der Bewegung hingegen bezeugten

»eine größere Freiheit und Offenheit in unserem Geist«
(“a greater liberty and freedom in our spirits”),

sodass hierzu in jenem Bekenntnis bewusst keine bindende Aussage gemacht worden sei. Die Entscheidung über die Zulassung zum Tisch des Herrn wurde also der einzelnen Gemeinde überlassen.

Es erstaunt daher, dass, nachdem bereits zwei Jahre zuvor A hierzu keine Aussage gemacht hatte und selbst zur Zeit des einige Jahrzehnte späteren 2LCF hier beide Positionen friedlich koexistierten, in B und auch in C der genannte Zusatz enthalten ist »und hernach [zu verstehen als: nach der Glaubenstaufe] am Mahl des Herrn teilnehmen sollen.« Dieser Zusatz, als Einschränkung verstanden und konsequent umgesetzt, hätte die Gemeinschaft der Gemeinden untereinander und ihrer führenden Männer radikal beschädigt. Wesentlich wahrscheinlicher ist ein Szenario, in dem zwischenzeitlich aufgefallen war, dass in A das Abendmahl nicht hinreichend thematisiert worden war und daher redaktionell entschieden wurde, dass es im Interesse eines nur minimalen Eingriffs in die Struktur der Artikel mit den ergänzten Wörtern zumindest deutliche Erwähnung und einen Ort im Bekenntnis finden sollte.

Keinesfalls folgte daraus allerdings für die verbundenen Gemeinden, dass die Bedeutung der Aussage nunmehr verstanden wurde als ein für alle Gemeinden verbindlicher Ausschluss von lediglich Säuglingsgetauften von der Teilnahme an der Mahlfeier. Eine Auseinandersetzung hierüber wäre angesichts zitierten Aussagen aus dem Anhang zu 2LCF bei den daraus ersichtlichen unterschiedlichen Positionen sicherlich nicht geführt worden, ohne Spuren in der Literatur zu hinterlassen.

Zuversichtlich darf davon ausgegangen werden, dass hier vielmehr ein Hinweis darauf erfolgen sollte, dass ganz grundsätzlich die Gläubigen das Mahl des Herrn feiern (und somit ein erhebliches Defizit von A, in dem ja das Mahl des Herrn nicht ausdrücklich

erwähnt wurde, behoben wurde), nicht aber die Forderung gestellt werden, dass alle Gemeinden dies zwingend erst nach einer Glaubenstaufe zulassen dürfen. Die oben zitierte Aussage aus dem Anhang zu 2LCF bleibt das wesentliche Zeugnis, auf dem diese Sicht beruht.

Selbst P, das klar einen *closed-union*-Standpunkt vertritt, führt im dortigen Artikel XX aus, dass das Recht zur Teilnahme an der Mahlfeier jedem Gläubigen sofort (*immediately*) von Jesus Christus zuteil wird, dass jedoch alle Dinge gemäß der Ordnung (*in order*, was auch Reihenfolge bedeuten kann) geschehen sollen, und diese Ordnung sehe vor, dass die Glaubenstaufe der Teilnahme an der Mahlfeier vorausgeht, und dass daher »wir«, also die mit dem Verfasser in dieser Frage übereinstimmenden Gemeinden, niemanden vorher zur Mahlfeier zulassen (*“we [...] do not admit any in the use of the supper [...] but disciples baptised”*). Auch aus diesen Formulierungen geht hervor, dass die Verantwortung für diese Entscheidung bei den örtlichen Gemeinden selbst gesehen wurde.

Der heute prominenteste Vertreter einer *open-union*-Position im Großbritannien des 17. Jahrhunderts war sicherlich JOHN BUNYAN, der Autor der berühmten *Pilgerreise*, mit seinem Essay *Differences in Judgment About Water Baptism no Bar to Communion* von 1673 (*Unterschiede in der Beurteilung der Wassertaufe [sind] kein Hinderungsgrund für Abendmahlsgemeinschaft*), wobei BUNYAN allerdings später wirkte und zur Zeit der Veröffentlichung von B vermutlich erst etwa 18 Jahre alt und auch noch kein Christ war.

Den zugehörigen Gemeinden diese Entscheidung jeweils selbst zu überlassen entspricht also der tatsächlichen Praxis der Bewegung ausweislich des obigen Zitates aus dem Anhang zu 2LCF bis mindestens 1677, vermutlich aber weit darüber hinaus. Auch heute noch gibt es unter den Gemeinden, welche sowohl die Glaubenstaufe als auch ein reformiertes Heilsverständnis vertreten, solche, die in der Frage der Mitgliedschaft und auch bei der Zulassung zur Mahlfeier *closed* oder *open* im vorgenannten Sinne sind.

So wie schon A verzichtet auch E auf die in B vorgenommene Ergänzung in diesem Artikel und belässt die Verantwortung für die Abendmahlspraxis der örtlichen Gemeinde, welche unter diesem Bekenntnis sowohl eine *open*- als auch eine *closed*-Position einnehmen kann.

Die Bedeutsamkeit der Mahlfeier spiegelt sich in E dadurch wieder, dass in diesem Zusammenhang einer der beiden umfassendsten redaktionellen Eingriffe von allen in das Dokument vorgenommen wird (der andere ist die Auslassung der als allegorisch verstandenen Zuweisungen in Art. 18). Um trotz der dem historischen Kontext entsprechenden Berücksichtigung beider Positionen in E (und der daraus folgenden Auslassung des Einschubes aus B) dennoch das Mahl des Herrn im Bekenntnis zu behandeln und so auch das Anliegen der damaligen Editoren von B aufzugreifen, wird in E der Art. 40^{neu} aus Auszügen des 2LCF ergänzt und die Formulierung von Art. 41 so

erweitert, dass sie auch die Mahlfeier umfasst.

Bei der Aufnahme des ursprünglichen Art. 40 wurden in den Sektionen 39.3 und 39.4 Formulierungen aus A integriert. Die ausdrückliche Bezugnahme zu biblischen Aussagen zur Taufe, die uns sowohl bei der Schilderung konkreter Taufhandlungen als auch bei allgemeinen Aussagen zur Taufe begegnen, entstammt ebenso der Fassung von 1644 wie das Wort *ganzen* in 39.3, das mit dem ebenfalls aus A stammenden »*Waschen der ganzen Seele im Blut Christi*« korrespondiert.

Zur Beschreibung des Taufmodus in 39.3 ist noch ein sprachlicher Hinweis zur Übersetzung angebracht. 1LCF hat durchgängig die Beschreibung "*dipping or plunging the [whole] body under water*" mit einer sinngleichen Wiederholung ("*dipping or plunging*"), wobei aber beide Alternativbegriffe nichts anderes bedeuten als untertauchen (*dipping* entspricht auf deutsch, veraltet, *döppen* oder *döpen*, das wiederum etymologisch eng mit dem heutigen deutschen *taufen* verwandt ist). Eine solche sprachliche Alternativform bot sich im Deutschen nicht an, in der Übersetzung heißt es daher hier nur »*das Untertauchen des ganzen Leibes unter Wasser*« – der Gebrauch nur einer Bezeichnung der Handlung anstelle der beiden gleichbedeutenden sprachlichen Alternativformen des englischen Textes bringt keine inhaltliche Änderung mit sich.

Anmerkung zu Artikel 40

Der neue Art. 40 ist ein Auszug aus Kapitel XXX des *Zweiten Londoner Bekenntnisses*, welches wiederum in enger Anlehnung an das *Westminster-Bekenntnis* formuliert und strukturiert ist.

2LCF ist insgesamt wesentlich umfangreicher und detaillierter als 1LCF; das Kapitel zur Mahlfeier allein hat acht Artikel oder Absätze. In Orientierung am Umfang der Aussagen zur Taufe sollte der Mahlfeier ein etwa entsprechender Raum in E zukommen; so wurde der Anfang des Kapitels XXX aus 2LCF (konkret der gekürzte dortige Absatz 1 sowie der erste Satz von Absatz 2) hier als Art. 40^{neu} wiedergegeben. Dabei wurde das in 2LCF enthaltene Wort *Churches* dem weitgehenden Sprachgebrauch des 1LCF folgend im Singular als *church/Kirche* wiedergegeben.

Diese inhaltliche Ergänzung durch Art. 40^{neu} bedingt als Konsequenz auch eine Ergänzung in Art. 41.

Anmerkung zu Artikel 41

“The persons designed by Christ to dispense this ordinance, the scriptures hold forth to be a preaching disciple, it being nowhere tied to a particular church-officer, or person extraordinarily sent, the commission enjoyning the

administration being given to them under no other consideration, but as considered disciples.”

»Diejenigen, die Christus dazu bestimmt hat, die Feier dieser Verordnung auszuführen, schildert die Heilige Schrift als lehrfähigen Jünger [sic, Singular!]; der Auftrag, der dies umfasst, ist nirgends gebunden an ein bestimmtes Weiheamt oder eine besondere Aussendung; er wird einzig unter der Voraussetzung erteilt, ein bewährter Jünger zu sein.«

Die vorstehende, so wörtlich aus A entnommene Fassung wurde nur minimal angepasst, im Wesentlichen zur Erweiterung der zuvor lediglich auf die Taufe bezogenen Formulierung auf die Mahlfeier.

Es ist nur konsequent im Sinne des Bekenntnisses, den bereits von B im Blick auf die Berechtigung zur Vornahme der Taufhandlung beschriebenen Personenkreis in E auch für das nunmehr behandelte Abendmahl zu benennen und für beide Verordnungen Christi die gleichen, hier in Art. 41 genannten, Voraussetzungen zu beschreiben. Diese Verbindung sieht auch P, wobei dort in der Wortwahl ein stärkerer Bezug zum Ältestenamts hergestellt wird. Dazu heißt es im dortigen Artikel XIX:

“And such preachers of the gospel may not only lawfully administer baptism unto believers, and guide the action of the church in the use of the supper, but may also call upon the churches, and advise them...”

»Und solche Prediger des Evangeliums dürfen nicht nur rechtmäßig an Gläubigen die Taufe durchführen und das Handeln der Gemeinde im Gebrauch des Abendmahls leiten, sondern auch die Gemeinden aufsuchen und sie beraten...«

(Im weiteren Verlauf seines Artikels XIX geht COX auf Aspekte der Amtseinsetzung von Ältesten ein, die für die hier betrachtete Fragestellung nicht unmittelbar relevant sind. Hieran wird allerdings erkennbar, dass die Gruppe um COX zumindest einer etwa missverständlich entstandenen Beliebigkeit bei der Verwaltung der Verordnungen Christi vorbeugen wollten, sogar eine tendenzielle Verknüpfung zum Ältestenamts sah.) In der englischen *Comprehensive Version* des Art. 41 aus A wurde zunächst ein Fehler des Schriftsetzers beseitigt (das Original hat ein bedeutungsveränderndes “*church, officer*” statt “*church-officer*”, welches letztere sich aber klar aus dem Abgleich mit B und C ergibt). Auch wurde wegen der altertümlichen Verwendung von *considered* (hier als Adjektiv!) dieses durch *proven*, in diesem speziellen Gebrauch ein Synonym, ersetzt, was auf die deutsche Übersetzung keinen Einfluss hat – beide Wörter könnten zutreffend als *bewährt* wiedergegeben werden.

Die ursprünglichen Wörter *Verordnung* (aus inhaltlichen Gründen) und *lehrfähiger Jünger* (aus sprachlichen Gründen) wurden in den Plural gesetzt, und aus *»der Auftrag, der dies umfasst«* (oder auch: *»der hierzu auffordert«*) wird zur Verdeutlichung *»der Auftrag, die Taufe zu spenden und der Gemeinde bei der Mahlfeier vorzustehen«*.

Church-officer kann ganz allgemein *kirchlicher Amtsträger* bedeuten. 1LCF sieht zwar keine zwingende Verbindung der Verwaltung der Verordnungen Christi mit einem gemeindlichen Amt, aber die eigentliche Stoßrichtung dieser Aussage dürfte nicht auf das bloße Bekleiden eines Amtes im Sinne einer Funktion, sondern gegen die Behauptung gerichtet sein, dass ein bestimmter Weihestatus erforderlich sei. Im (hier neu hinzugefügten, aber dem zeitlich und theologisch nahen 2LCF wörtlich entstammenden) Art. 40 erfolgt ja ebenfalls eine deutliche Distanzierung vom römisch-katholischen Messopfer. In Art. 41 des 1LCF wird ganz wesentlich ausgesagt, dass eine Priesterweihe, wie sie aus römisch-katholischer Sicht zwingend Voraussetzung zur Durchführung der Eucharistiefeier ist, biblisch ebenso keine Begründung findet wie das römische Verständnis des Abendmahls überhaupt. Demzufolge wird hier *church-officer* als »Inhaber eines bestimmten kirchlichen Weihestatus« verstanden und entsprechend mit *Weiheamt* übersetzt. Ein abweichendes Verständnis der Passage würde voraussetzen, dass in dieser Frage erhebliche Spannungen zwischen P und dem 1LCF bestünden, da, wie oben dargestellt, P durchaus einen Bezug zwischen der Verwaltung der Verordnungen Christi und der Funktion eines Gemeindeältesten sieht. Ein solch zwingender Bezug ergibt sich aus dem Bekenntnistext heraus zwar nicht; es steht allerdings auch nicht in Widerspruch zum Bekenntnis, wenn eine Gemeinde davon ausgeht, dass lehrfähige und bewährte Jünger in erster Linie unter der Ältestenschaft zu finden sind, sofern sie nicht zugleich unterstellt, dass das Ältestenamtsamt als solches erst zur Durchführung von Taufe und Mahlfeier befähigt oder berechtigt.

Anmerkung zu Artikel 45

“Also such to whom God has given gifts in the church, may and ought to preach...”

»Auch dürfen und sollen solche in der Kirche, denen Gott Gaben gegeben hat, lehren...«

T, aus dessen Art. 34 dieser Artikel in gekürzter Form von den Verfassern von A übernommen wurde, beginnt stattdessen mit den Wörtern “That such as God has given gifts **to interpret the scriptures...**”, also »Dass solche, denen Gott Gaben gegeben hat, **die Schriften auszulegen...**«. Dem folgend fügt E hier im Interesse größerer Klarheit und in Anlehnung an T ein »solche [...], denen Gott Gaben gegeben hat, die Heilige Schrift auszulegen...«.

Sie sollen lehren “according to the proportion of faith”, also etwa »nach dem Maß des Glaubens« – ein zumindest heute missverständliches Zitat aus älteren Übersetzungen von Röm 12,6 (das dortige gr. *analogia* wäre besser wiedergegeben mit »nach Maßgabe des Glaubens«, »in Entsprechung zum Glauben« oder »in Übereinstimmung mit dem Glauben«, in diesem Sinne viele jüngere Übersetzungen). E hat daher “in accordance with the

faith“/»in Übereinstimmung mit dem Glauben«. Gemeint ist hier, obwohl im Begriff *analogia* auch eine Vorstellung von Maß oder Proportion mitschwingt, zuallererst inhaltlich dem Glauben entsprechend.

Anmerkung zu Artikel 46

B hat eine andere Reihenfolge der Aussagen, 46.3 wurde ursprünglich (in Klammern) vor 46.2 gesetzt.

Anmerkung zu Artikel 47

B eröffnet den Artikel mit dem Wort *And/Und*, dies wird in E ausgelassen. Wie schon in 39.3 (vgl. Anmerkung zu Artikel 39, »*Untertauchen*«) stehen in 47.1 im Englischen zwei nahezu bedeutungsgleiche Wörter, für die in der Übersetzung nur ein Begriff gewählt wurde. Sowohl *distinct* als auch *several* können im Zusammenhang des Artikels durch *eigen*, *unterscheidbar*, *getrennt* wiedergegeben werden, beide gemeinsam sind in der Übersetzung mit dem einen Wort *eigen* ausgedrückt.

Anmerkung zu Artikel 49

49.2 enthält in B eine missverständliche Formulierung:

“...which faith is declared in the holy Scriptures, and this our confession of faith a part of them...”,

was übersetzt werden könnte als

»...welches der Glaube ist, den die Heilige Schrift verkündigt, und dieses unser Glaubensbekenntnis ist Teil derselben...«

Wir haben keinerlei Grund zu der Annahme, dass die Herausgeber den Bekenntnistext als gleichwertig mit der Bibel angesehen hätten; dies wäre völlig absurd und würde nicht zuletzt einen massiven inneren Widerspruch zur unmissverständlichen Aussage des Art. 8 mit sich bringen.

Allerdings ist *“a part”*, nach heutigem Verständnis zu übersetzen als *»ein Bestandteil«*, auch eine archaische Schreibweise von *“apart”*, also hier etwa *»außerdem noch, getrennt davon«*, und nur so ist es hier sinnvoll zu lesen: der Glaube findet seine normative Darlegung in der Schrift, und diese spiegelt sich im Bekenntnis.

Um dem Missverständnis entgegenzuwirken und auch deutlicher klarzustellen, dass hier weder eine Gleichsetzung noch eine Trennung, sondern eine klare Abhängigkeit des Bekenntnisses von der Schrift gemeint ist, wählt E hier den Begriff *affirmed*, im

Deutschen durch *auch [...] darlegt* wiedergegeben.

Anmerkung zu Artikel 50

Die Formulierung von Sektion 50.3 lehnt sich im Original an eine ältere englischsprachige Übersetzung von Jeremia 23,10 an: Wo neuere Übersetzungen »wegen des Fluches« lesen, hat beispielsweise die King-James-Übersetzung »wegen des Schwörens«.

ANGABEN ZUM GESCHLECHT IN VORLAGE UND ÜBERSETZUNG

Der Übersetzer dieses Textes wendet sich nachdrücklich gegen die in unseren Tagen verbreiteten Bestrebungen mancher Kreise, in der Bibel dargestellte und bereits in der Schöpfung angelegte Geschlechterunterschiede zu ignorieren oder außer Kraft zu setzen.

Es ist allerdings im Interesse einer sinngerechten Übersetzung erforderlich, zu berücksichtigen, dass die Spezifität der Angabe des Geschlechts von bezeichneten Personen oder Personengruppen im Englischen traditionell anderen Regeln folgt als im Deutschen. Wenn also gelegentlich geschlechterinklusiv übersetzt wurde, geht es keinesfalls darum, zeitgeistigen sprachlichen Moden oder gar einer sündhaften Ablehnung der gottgegebenen Geschlechtlichkeit zu folgen, sondern einzig darum, den Unterschieden gerecht zu werden, die seit Jahrhunderten in diesem Punkt die beiden Sprachen prägen.

So kann das englische Wort *man* im Deutschen sowohl ausdrücklich mit *Mann* als auch ohne Bezug auf das Geschlecht wiedergegeben werden, beides kann je nach Zusammenhang korrekt sein (vgl. Art. 4, »Gott [...] schuf den Menschen«, so auch üblich in deutschen Bibelübersetzungen, im englischen steht hier *man*).

Auch im Englischen kann es sinnvoll sein, Aussagen, bei denen beide Geschlechter gemeint sind, gezielt inklusiv zu formulieren, um gerade die Stellen, wo wirklich nur ein Geschlecht gemeint ist, um so deutlicher herauszuarbeiten. So wird klarer, dass dort nicht sprachliche Ungenauigkeit dazu führt, dass nur ein Geschlecht genannt ist, sondern Wunsch und Wille, biblischen Aussagen in heutiger Sprache unmissverständlich und ohne Furcht vor dem zu erwartenden Widerspruch Ausdruck zu verleihen.

Grundsätzlich lehnt sich diese Übersetzung des Bekenntnisses immer dort an die Wortwahl sprachlich traditioneller deutschsprachiger Bibelübersetzungen an, wo auch der englische Grundtext erkennbar nicht nur an biblischen Inhalten, sondern an konkreten biblischen Formulierungen orientiert ist – sprachlich traditionell deshalb, um Brüche zur Sprache des Bekenntnistextes zu vermeiden. Dies gilt auch für die Frage einer geschlechtsspezifischen Übersetzung. Im Deutschen wurde zum Abgleich in erster Linie die Luther-Bibel herangezogen (aus stilistischen Gründen in der Fassung von 1912). In Art. 27 wurde *sons of God* demnach mit *Kinder Gottes* wiedergegeben, dies im Bewusstsein der damit verbundenen Problematik, aber immerhin in Anlehnung an Luther. Tiefgehende Betrachtungen zu Kindschaft einerseits und Sohnschaft andererseits im Rahmen gemeindlicher Lehre sind sicher lohnend, finden aber in der Übersetzung dieses Bekenntnisses nicht ihren Ort.

Eine ausdrücklich Männer bezeichnende Übersetzung wurde im Bekenntnistext bei Bezug auf das Leitungsammt, also in Art. 44, vorgenommen, dies sowohl im Wissen, hierin den klaren biblischen Befund wiederzugeben, als auch in der begründeten Annahme, der Auffassung der Herausgeber des Bekenntnisses mit der gebotenen Deutlichkeit zu entsprechen.

Betreffend die Aufgabe der biblischen Lehre (Art. 45) macht das Bekenntnis keine geschlechtsspezifischen Aussagen, sondern setzt den Befund der Schrift dazu voraus, ohne ihn hier sprachlich hervorzuheben. Die Befolgung dieses Befundes steht in der Verantwortung der Gemeinden, die dabei unter anderem differenzieren müssen zwischen gottesdienstlicher Predigt und einer Verkündigung im Frauenkreis, zwischen öffentlicher Lehre und zeugnishaftem Reden usw.

Herausfordernd war in diesem Zusammenhang auch der sprachliche und inhaltliche Umgang mit Art. 41, also der Berechtigung zur Durchführung von Taufe und Mahlfeier. Die Zielrichtung des Bekenntnisses geht klar weg von einem kultisch-priesterlichen Ermächtigungsverständnis zu einer grundsätzlichen Priesterschaft aller Gläubigen, ohne aber dabei davon auszugehen, dass alle Gläubigen deswegen auch taufen sollten. Entsprechend wurde übersetzt. Die Frage, wer tatsächlich tauft und der Mahlfeier vorsteht, für wen dies in den Ordnungen der Gemeinde als passend angesehen wird, ist eine andere Frage als die, wer dies (grundsätzlich, gültig und wirksam) tun darf. Auch die Entscheidungen zur Praxis von Taufe und Mahl des Herrn werden durch die örtliche Gemeinde zu treffen sein; es wird nicht falsch sein, wenn in der Regel die Ältesten diese Dienste tun.

Bei der Veröffentlichung des Bekenntnisses in der Mitte des 17. Jahrhunderts gab es keinen Grund, ausdrücklich eine Theologie von Mann und Frau aufzunehmen. Dies wurde offensichtlich nicht als ein Thema wahrgenommen, das unter Christen oder gesamtgesellschaftlich umstritten war. Bereits wenige Jahre später, mit dem Aufkommen der Bewegung der Quäker, begann sich dies im damaligen England zu ändern, und angesichts der heutigen westlichen Kultur und Rechtsordnung befinden wir uns

in einer radikal anderen Situation als 1644.

Geschlechtsbezogene Fragen gemeindlichen Lebens sind an anderer Stelle als in diesem Glaubensbekenntnis umfassend auf biblischer Grundlage behandelt, hervorzuheben ist hier die *Danvers-Erklärung*. Eine Auseinandersetzung mit diesem Thema ist gerade in unserer Zeit für biblisch orientierte Gemeinden unverzichtbar, geschieht aber nicht im Rahmen des vorliegenden, historischen Bekenntnistextes. Im Blick auf sich abzeichnende Entwicklungen ist Gemeinden dringend anzuraten, ein entsprechendes Papier ergänzend anzunehmen, welches verdeutlicht, dass ein bestimmtes Verständnis biblischer Positionen zu den Rollen von Männern und Frauen als Teil der Glaubensgrundlage angesehen wird.

Dies ist von Bedeutung nicht zuletzt – je nach einer künftigen Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung – gegenüber weltlichen Gerichten, die für etwaige Klagen oder Strafanzeigen in die Lage versetzt werden müssen, zwischen etwa vermuteten oder behaupteten Willkürentscheidungen durch einzelne Amtsträger in der Gemeinde einerseits und den Auswirkungen der Anwendung biblischer Glaubensinhalte auf das gemeindliche Leben andererseits zu unterscheiden.

Durch die Annahme eines entsprechenden Positionspapiers kann objektiv überprüfbar dargelegt werden, dass ein bestimmtes Verständnis biblischer Lehraussagen in der Tat zum Glaubensinhalt einer Gemeinschaft gehört und somit nicht unter ein ansonsten greifendes staatliches Diskriminierungsverbot fällt. So können im heute gebotenen Umfang und mit der erforderlichen Deutlichkeit biblische Lehrpunkte in Abgrenzung zu kulturellen Strömungen aufgezeigt werden, ohne ein allgemeines Glaubensbekenntnis der Gemeinde, wie es das 1LCF darstellt, damit zu überfrachten.

Textfassung und Übersetzung: Bernhard U. Hermes © 2016, 2019, 2020–2022

Theologische Begleitung, Verweisstellenapparat: Jörg Wehrenberg, Michael Klimpsch

Sprachliche Beratung: Andrew B. Duncan

Korrektorat: Melanie Fedak u. a.

Verwaltung der Nutzungsrechte: Reformierte Freikirche, www.reformierte-freikirche.de

CACCBADB